
Datum: 27.07.2022
Gericht: Landgericht Siegen
Spruchkörper: 1. große Strafkammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 21 KLS 1/21
ECLI: ECLI:DE:LGSi:2022:0727.21KLS1.21.00

Schlagworte: Betrug; Ebay-Kleinanzeigen
Normen: StGB § 263

Tenor:

Der Angeklagte wird wegen Betruges in 85 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt.

Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Einziehung eines Geldbetrages in Höhe von 29.372,80 Euro wird angeordnet.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: : §§ 263 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 2, 53, 54, 55, 56, 73 Abs. 1, 73d StGB

Gründe:

1

(abgekürzt nach § 267 Abs. 4 StPO)

2

I.

3

Der am 00.00.0000 in H. geborene Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger und wuchs bis zum Alter von 10 Jahren in Y. bei seinen Eltern auf. Anschließend wurde er vom Jugendamt wegen der Trennung der Eltern in einem Jugendheim aufgenommen. Der Angeklagte wurde regulär eingeschult, besuchte zunächst die Grundschule in U. und wechselte nach 1 Jahr auf die N.schule in H. am J.. Nach der Trennung der Eltern kam es

4

auch zu verschiedenen Wechsels in der Jugendheimunterbringung, die zum Teil auch mit einem Wechsel der Förderschulen einhergingen. So besuchte der Angeklagte noch die W.schule in B., die Q.schule in R., die M.-Schule Förderschule der Stadt P. und eine Förderschule in I.. Schließlich verließ er die Schule nach Klasse 9 ohne Abschluss und absolvierte anschließend auch keine Berufsausbildung. Stattdessen arbeitete er insgesamt 1 Jahr – jeweils aber sehr kurz - als Leiharbeiter über die Firma E. bei verschiedenen Betrieben der Metallverarbeitung. Seitdem war er mehrere Jahre arbeitslos und versuchte, zuletzt im Jahr 2014, vergeblich seinen Schulabschluss nachzuholen. Seit dem Jahr 2014 geht er keiner festen Beschäftigung mehr nach und lebt von staatlichen Leistungen. Seine Lebensgefährtin hat einen Hauptschulabschluss, danach aber keine Ausbildungsstelle gefunden. Vor 5 ½ Monaten ging aus der Beziehung eine Tochter hervor. Der Angeklagte, der inzwischen bei Dr. C. aus H. wegen Depressionen in psychiatrischer Behandlung ist und die Medikamente Sertralin Beta 50 mg und Citalopram einnehmen muss, würde gerne eine Ausbildung zum Garten- und Landschaftsbauer beginnen und steht deswegen in Kontakt zum Jobcenter. Den Lebensunterhalt bestreitet die Familie nach wie vor durch den Bezug von Arbeitslosengeld 2.

Der Angeklagte ist bislang wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten: 5

Durch Urteil des Amtsgerichts H. vom 22.05.2018, Az. 84 Js 41/18 412 Ds 73/18, wurde der Angeklagte wegen gemeinschaftlichen Betruges in 3 Fällen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,00 € verurteilt. Die Verurteilung ist seit dem 22.05.2018 rechtskräftig. Die Geldstrafe hat der Angeklagte gezahlt. 6

Der Angeklagte befand sich aufgrund des Haftbefehls des Landgerichts H. vom 24.10.2019 in der Zeit vom 18.11.2019 bis 23.01.2020 in Untersuchungshaft. 7

II. 8

Der Angeklagte geriet im Jahr 2017 wegen Sanktionierungen durch das Jobcenter in finanzielle Schwierigkeiten und häufte Schulden bei Stromversorgern auf. Um sich das für die Begleichung der Schulden notwendige Geld zu verschaffen und weil er Gefallen an einem besseren Lebensstil gefunden hatte, verwirklichte der Angeklagte ab dem Jahr 2017 zahlreiche Straftaten, die zu einem kleinen Teil in die Verurteilung vom 22.5.2018 mündeten. So bot der Angeklagte diverse Gegenstände, meistens beliebte Artikel wie etwa hochwertige Staubsaugerroboter, WLAN-Router, Kaffeevollautomaten und Smartphones über das Internet auf der Plattform Ebay-Kleinanzeigen zum Kauf an, obwohl er die jeweiligen Kaufgegenstände zu keinem Zeitpunkt liefern konnte noch liefern wollte. Die von dem Angeklagten so getäuschten Kaufinteressenten, die aufgrund der Übersendung von Fotos des Ausweises und der Bankkarte keinen Verdacht schöpften, überwiesen zur Erfüllung der jeweils eingegangenen Kaufverpflichtung den jeweiligen Kaufpreis, erhielten jedoch vom Angeklagten – wie von vornherein geplant - nicht den von ihnen erworbenen Kaufgegenstand, so dass ihnen ein finanzieller Schaden entstand. Der Angeklagte handelte jeweils in der Absicht, sich durch die wiederholte Begehung gleichgelagerter Taten rechtswidrige Vermögensvorteile und eine nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle von längerer Dauer zu verschaffen. Im Einzelnen verwirklichte der Angeklagte auf diese Weise die folgenden 85 Straftaten: 9

Nr.	Datum der Vermögensverfügung	Name Gesch.	Verkaufter Artikel	Schadenssumme
-----	------------------------------	-------------	--------------------	---------------

10

1	18.01.2018	V.	Smartphone LG G6	260,00 €
2	20.04.2018	PF.	Kaffeevollautomat	250,00 €
3	16.05.2018	X.	Kaffeevollautomat	140,00 €
4	04.06.2018	A.	Kaffeevollautomat	178,50 €
5	12.06.2018	F.	Smartphone LG G6	250,00 €
6	09.07.2018	K.	DVD-Kollektion Gilmore Girls	40,00 €
7	16.07.2018	G.	DVD Box Serie Supernatural	65,00 €
8	27.07.2018	T.	Smartphone LG G6	250,00 €
9	28.07.2018	Bl.	Smartphone LG G6	245,00 €
10	07.08.2018	D.	Smartphone LG G6	185,00 €
11	13.08.2018	PD.	Fritzbox	75,00 €
12	08.09.2018	RR.	Smartphones LG und Samsung	350,00 €
13	09.09.2018	RR.	Kaffeevollautomat	200,00 €
14	24.09.2018	NS.	Kaffeevollautomat	387,48 €
15	27.09.2018	MP.	Smartphone LG G6	125,00 €
16	15.10.2018	ZR.	DVD Box Serie Supernatural	40,00 €
17	24.10.2018	RT.	Smartphone LG G6	150,00 €
18	06.11.2018	ZI.	DVD Box Serie Supernatural	70,00 €
19	25.11.2018	BM.	Smartphone LG G6	157,99 €
20	28.11.2018	XV.	Kaffeevollautomat	160,00 €
21	22.02.2019	QU.	Fritzbox	50,00 €

22	15.03.2019	LT.	Smartphone LG G6	125,00 €
23	20.03.2019	IR.	Fritzbox	152,50 €
24	20.03.2019	DJ.	Fritzbox	155,00 €
25	01.04.2019	RG.	Vorwerk VR 300	476,99 €
26	16.04.2019	YI.	Fritzbox	114,30 €
27	16.04.2019	YM.	Fritzbox	140,00 €
28	17.04.2019	VP.	Vorwerk VR 300	700,00 €
29	01.05.2019	WPF.	Fritzbox	130,00 €
30	01.05.2019	GX.	Fritzbox	140,00 €
31	02.05.2019	TJ.	Fritzbox	110,00 €
32	07.05.2019	WQ.	Vorwerk VR 300	507,00 €
33	11.05.2019	KE.	Fritzbox	130,00 €
34	14.05.2019	CX.	Fritzbox	115,00 €
35	18.05.2019	GE.	Fritzbox	62,50 €
36	21.05.2019	TU.	Fritzbox	150,00 €
37	24.05.2019	JA.	Fritzbox	155,00 €
38	18.06.2019	DQ.	Fritzbox	175,00 €
39	21.06.2019	SV.	Fritzbox	175,00 €
40	23.06.2019	VX.	Fritzbox	210,00 €
41	24.06.2019	GD.	Vorwerk VR 300	700,00 €
42	25.06.2019	AF.	Vorwerk VR 300	767,00 €
43	25.06.2019	QR.	Vorwerk VR 300	680,00 €
44	06.07.2019	TE.	Vorwerk VR 300	658,00 €

45	06.07.2019	XK.	Vorwerk VR 300	658,00 €
46	06.07.2019	LP.	Vorwerk VR 300	650,00 €
47	07.07.2019	FZ.	Vorwerk VR 300	658,00 €
48	07.07.2019	CG.	Vorwerk VR 300	658,00 €
49	03.11.2019	YU.	iRobot Roomba i7	790,00 €
50	05.11.2019	ID.	Huawei Mate 20 Pro	362,50 €
51	06.11.2019	PF.	Huawei Mate 20 Pro	325,00 €
52	13.11.2019	DM.	Huawei Mate 20 Pro	325,00 €
53	14.11.2019	NE.	Vorwerk VR 300	505,00 €
54	15.11.2019	YY.	Huawei Mate 20 Pro	355,00 €
55	15.11.2019	JF.	Vorwerk VR 300	510,00 €
56	24.03.2020	WA.	Huawei Mate 20 Pro	350,00 €
57	24.03.2020	QJ.	Huawei Mate 20 Pro	275,00 €
58	14.04.2020	QP.	Vorwerk VR 300	500,00 €
59	16.04.2020	IQ.	Vorwerk VR 300	430,00 €
60	29.04.2020	AT.	Fritzbox	145,00 €
61	07.05.2020	LX.	Vorwerk VR 300	400,00 €
62	07.05.2020	ZW.	Fritzbox	130,00 €
63	04.06.2020	SD.	Vorwerk VR 300	400,00 €
64	08.06.2020	XW.	iRobot Roomba i7	450,00 €
65	23.06.2020	SY.	Samsung Galaxy S10	450,00 €
66	05.07.2020	MS.	iRobot Roomba i7	500,00 €
67	16.07.2020	IB.	Vorwerk VR 300	460,00 €

68	21.07.2020	AO.	Samsung Galaxy S10 Plus	405,00 €
69	21.07.2020	SM.	Samsung Galaxy S10Plus	400,00 €
70	01.08.2020	VS.	Samsung Galaxy S20 5G	755,00 €
71	06.08.2020	NL.	Samsung Galaxy S20 5G	755,00 €
72	30.08.2020	IM.	Vorwerk VR 300	225,00 €
73	30.08.2020	XH.	Vorwerk VR 300	510,00 €
74	11.10.2020	UP.	Samsung Galaxy S20 5G	555,99 €
75	14.10.2020	RR.	Samsung Galaxy S20 5G	610,00 €
76	16.10.2020	GH.	Vorwerk VR 300	810,00 €
77	29.10.2020	PO.	Vorwerk VR 300	400,00 €
78	09.11.2020	AM.	Vorwerk VR 300	525,00 €
79	20.11.2020	MY.	iRobot Roomba i7	650,00 €
80	04.12.2020	NX.	Vorwerk VR 300	575,00 €
81	06.12.2020	BP.	iRobot Roomba i7	400,00 €
82	23.12.2020	PU.	Telekom Reiceiver Typ 401B	125,00 €
83	26.04.2021	YN.	iRobot Roomba i7	450,00 €
84	12.07.2021	AQ.	Samsung Galaxy S20 5G	400,00 €
85	28.07.2021	BG.	Vorwerk VR 300	450,00 €

III.

11

Die Feststellungen zur Person und zum Werdegang des Angeklagten beruhen auf seiner Einlassung in der Hauptverhandlung.

12

Die Feststellungen zu den Vorstrafen beruhen auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszug und den Angaben des Angeklagten dazu.

13

14

Die getroffenen Feststellungen zur Sache beruhen auf dem Geständnis des Angeklagten. Dieser hat sich in der Hauptverhandlung im Sinne der getroffenen Feststellungen umfassend geständig eingelassen. Die Kammer ist von der Glaubhaftigkeit des Geständnisses überzeugt. Der Angeklagte hat das von ihm beschriebene Geschehen vor, während und nach den Taten in sich schlüssig und widerspruchsfrei in Übereinstimmung mit den sonstigen Ermittlungsergebnissen, insbesondere in Übereinstimmung mit den Angaben der vernommenen Zeugen geschildert. Die Zeugen NL., RR., IH., QR., QP., CG., DJ. und NE. haben als jeweils Geschädigte die Täuschungen durch den Angeklagten und die täuschungsbedingt erfolgten Zahlungen an den Angeklagten sowie den Nichterhalt der gekauften Waren bezogen auf sich glaubhaft in Übereinstimmung mit dem Geständnis des Angeklagten bestätigt.

IV. 15

Nach den unter Abschnitt II. getroffenen Feststellungen der Kammer hat sich der Angeklagte wegen Betruges in 85 Fällen gem. § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht. Dabei handelte der Angeklagte in allen verwirklichten Betrugstatbeständen jeweils in der Absicht, sich durch die wiederholte Begehung gleichgelagerter Taten rechtswidrige Vermögensvorteile und eine nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle von längerer Dauer zu verschaffen. 16

IV. 17

Bei der Strafzumessung ist die Kammer gemäß den Grundsätzen der §§ 46 ff. StGB von der Schuld des Angeklagten ausgegangen und hat die Wirkung, die von der Strafe für sein zukünftiges Leben in der Gesellschaft zu erwarten ist, berücksichtigt. Im Einzelnen hat sich die Kammer von folgenden Erwägungen leiten lassen: 18

Die zu verhängenden Einzelstrafen sind in alle 85 Fällen des Betruges in einem besonders schweren Fall dem Strafraumen des § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB, welcher von Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahre reicht, zu entnehmen. 19

Das Verhalten des Angeklagten erfüllt bei allen Taten die Voraussetzungen des Regelbeispiels Nummer 1 Variante 2 des § 263 Abs. 3 Satz 2 StGB. Ist ein Regelbeispiel verwirklicht, besteht eine Vermutung dafür, dass der Fall insgesamt als besonders schwer anzusehen ist. Die indizielle Bedeutung des Regelbeispiels kann zwar durch andere Strafzumessungsfaktoren, die die Regelwirkung entkräften, kompensiert werden. Solche Strafzumessungsfaktoren liegen hier jedoch nicht vor, ein Rückgriff auf den milderen Strafraumen des § 263 Abs. 1 StGB ist daher nicht geboten. Es liegen weder in den Taten noch in der Person des Angeklagten Umstände vor, die das Unrecht seiner Taten oder seiner Schuld so deutlich vom Regelfall abheben, dass die Anwendung des erhöhten Strafraumens unangemessen wäre. Im Rahmen der Gesamtwürdigung zur Überprüfung der Angemessenheit des erhöhten Strafraumens hat die Kammer sämtliche für und gegen die Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte herangezogen und gegeneinander abgewogen. 20

Dabei hat die Kammer zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er die ihm vorgeworfenen Taten gleich zu Beginn der Hauptverhandlung gestanden hat, was erheblich verfahrensverkürzend wirkte. Zudem hat der Angeklagte sich in der Hauptverhandlung für seine Taten entschuldigt und ehrliche Reue gezeigt. Weiter sprach zu seinen Gunsten, dass ihm die Begehung der Taten durch die Geschädigten leicht gemacht wurde und trotz der hohen Anzahl der Geschädigten der Gesamtschaden im unteren Drittel des fünfstelligen 21

Bereichs anzusiedeln war.

Zu Lasten des Angeklagten fiel jedoch insbesondere ins Gewicht, dass er bei den Taten 4 – 85 strafrechtlich bereits einschlägig vorbestraft ist, bei den Taten ab 56 die Untersuchungshaft kaum Wirkung zeigte und schließlich alle Taten – auch wenn dem Angeklagten die Begehung leicht gemacht wurde – von deutlicher krimineller Energie geprägt waren, die sich in dem großen Aufwand zeigt, den der Angeklagte zeitlich und organisatorisch betrieb, um seine Ziele zu erreichen. 22

Unter Berücksichtigung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände hält die Kammer für die vorliegenden Einzeltaten folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen. Bei der Bemessung der Einzelstrafen sind insbesondere alle oben aufgeführten Umstände nochmals berücksichtigt worden, die zugunsten und zu Lasten der Angeklagten ins Gewicht fallen. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dort dargelegten Erwägungen Bezug genommen. 23

Für die Taten, bei denen der Schaden jeweils unter 200 € lag, hielt die Kammer als Einzelstrafe jeweils eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten für tat- und schuldangemessen. 24

Für die Taten, bei denen der Schaden jeweils zwischen 200,00 und unter 500,00 € lag, hielt die Kammer als Einzelstrafe jeweils eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten für tat- und schuldangemessen. 25

Für die Taten, bei denen der Schaden 500,00 € oder mehr betrug, hielt die Kammer als Einzelstrafe eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten für tat- und schuldangemessen. 26

Für die 30 Taten, die nach der Verschonung aus der Untersuchungshaft begangen wurden, hielt die Kammer als Einzelstrafe folgendes für tat- und schuldangemessen: 27

Für die Taten, bei denen der Schaden jeweils unter 200 € lag, hielt die Kammer als Einzelstrafe jeweils eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten für tat- und schuldangemessen. 28

Für die Taten, bei denen der Schaden jeweils zwischen 200,00 und unter 500,00 € lag, hielt die Kammer als Einzelstrafe jeweils eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten für tat- und schuldangemessen. 29

Für die Taten, bei denen der Schaden 500,00 € oder mehr betrug, hielt die Kammer als Einzelstrafe eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr für tat- und schuldangemessen. 30

Gemäß §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 Satz 2 StGB war durch Erhöhung der Freiheitsstrafe von 1 Jahr als höchster Einzelstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. In die hierzu anzustellende Gesamtwürdigung hat die Kammer zu Lasten des Angeklagten auch die Höhe des insgesamt durch die Taten entstandenen Schadens, die erhebliche zeitliche Dauer der fortgesetzten kriminellen Betätigung des Angeklagten und die Vielzahl der Geschädigten einfließen lassen. Zu seinen Gunsten hat die Kammer die Gleichgerichtetheit der Taten und seine familiären und beruflichen Perspektiven infolge seiner Taten berücksichtigt sowie die Tatsache, dass die erlittene Untersuchungshaft und die Geburt seiner Tochter bei dem Angeklagten den Beginn einer Auseinandersetzung mit seiner Biographie, seinem Verhalten und seiner Lebensplanung eingeleitet hat. Unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt die Kammer nach alledem eine Gesamtfreiheitsstrafe von 31

2 Jahren

32

für tat- und schuldangemessen.	33
Dem Angeklagten wird dabei Strafaussetzung zur Bewährung gewährt, weil die Voraussetzungen nach § 56 Abs. 1 und Abs. 2 StGB vorliegen und die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht gebietet. Das Gericht erwartet daher, dass der Angeklagte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.	34
VI.	35
Gegen den Angeklagten war nach §§ 73 Abs. 1, 73d StGB die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 29.372,80 Euro als das aus den begangenen Taten mindestens Erlangte anzuordnen.	36
VII.	37
Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf den §§ 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.	38